

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**der Ostertag DeTeWe GmbH**

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind Bestandteil der jeweils zwischen der Ostertag DeTeWe GmbH („OD“) und dem Vertragspartner („Kunden“) geschlossenen Verträge über IT- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie sonstige auf diesen Leistungen der OD basierende oder mit ihnen in Zusammenhang stehende Leistungen.
- 1.2 Für von OD beauftragte Lieferungen und Leistungen gelten die Sonderbedingungen der Allgemeinen Bestellbedingungen von OD ([„OD Bestellbedingungen“](#)).
- 1.3 Diese AGB werden bei Verträgen über den Bezug von Software-as-a-Service ergänzt durch die Ergänzenden Bedingungen SaaS („EB-SaaS“) und bei Verträgen über den Bezug von Carrier-Leistungen durch die Ergänzenden Bedingungen für Carrier-Leistungen („EB-Carrier“).

Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen AGB und den EB-SaaS oder den EB-Carrier gehen die auf den jeweiligen Vertragstyp bezogenen, spezielleren Regelungen der EB-SaaS und EB-Carrier den Regelungen dieser AGB vor.

Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Parteien bei Widersprüchen zwischen einzelnen Regelungen in folgender Reihenfolge:

1. Auftragsbestätigung bzw. Einzelverträge
  2. produktspezifische Leistungsbeschreibung
  3. die jeweils gültige Preisliste von OD
  4. Service Level Agreement (SLA)
  5. Ergänzende Bedingungen SaaS/Carrier
  6. diese AGB
- 1.4 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.5 Entgegenstehende oder abweichende AGB oder sonstige Bedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren,

selbst wenn OD die Leistung in Kenntnis der AGB oder sonstigen Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt.

## **2. Vertragsschluss**

- 2.1 Alle Angebote von OD sind freibleibend.
- 2.2 Ein Vertrag zwischen OD und dem Kunden kommt erst zustande, wenn OD ein Angebot des Kunden durch Versand einer schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung angenommen hat oder, falls keine Auftragsbestätigung versendet wurde, wenn OD mit der Ausführung der beauftragten Leistung begonnen hat.
- 2.3 OD ist zur Annahme eines Angebotes des Kunden nicht verpflichtet.
- 2.4 Der Vertragsabschluss steht insbesondere unter dem Vorbehalt der Kreditwürdigkeit des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, OD vor Vertragsschluss mitzuteilen, ob er im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist. Erhält OD nach Vertragsabschluss Auskünfte, welche die Gewährung eines Kredits in der sich aus dem Vertrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen oder ergeben sich Tatsachen, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, so insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse (Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Vergleich, Insolvenz, eidesstattliche Versicherung, Geschäftsauflösung, Geschäftsübergang, Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, Vorräten, Außenständen, usw.) oder hat der Kunde fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt, ist OD berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheiten oder Barzahlungen zu verlangen, weitere Leistungen hinauszuschieben oder zu unterlassen und vom Vertrag zurückzutreten, ohne schadensersatzpflichtig zu werden.
- 2.5 Soweit Angestellte oder Vertriebspartner oder sonstige Erfüllungsgehilfen von OD vor Vertragsschluss Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsleitung von OD schriftlich bestätigt werden (Wirksamkeitsvoraussetzung).

## **3. Leistungsumfang und Leistungsänderung**

- 3.1 Art, Umfang und Zeitpunkt der Lieferung ergeben sich aus der schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung von OD und aus der gegebenenfalls beigefügten „Übersicht Leistungsumfang“, soweit OD nicht ohne vorherige Auftragsbestätigung liefert (Ziffer 2.2). In diesem Fall ist das Angebot maßgeblich.
- 3.2 Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur dann als maßgenau anzusehen, wenn dies von OD ausdrücklich schriftlich bestätigt ist.

- 3.3 Zur Optimierung und Leistungssteigerung des Netzes und der technischen Systeme sieht OD-Wartungsfenster außerhalb der üblichen Geschäftszeiten vor. Diese liegen in der Nacht von Samstag auf Sonntag zwischen 02:00 und 06:00 Uhr. Während der Wartungszeit wird OD die Möglichkeit eingeräumt, ihre technischen Einrichtungen im notwendigen und auf ein Minimum begrenzten Umfang außer Betrieb zu nehmen. In Ausnahmefällen kann eine Wartung unter Berücksichtigung der geringstmöglichen Beeinträchtigung des laufenden Betriebs auch in übrigen Zeiten durchgeführt werden.
- 3.4 Sofern OD eine zeitliche Verfügbarkeit der Dienste gewährleistet (z.B. im Rahmen eines SLA), bezieht sich die Verfügbarkeit auf das gesamte Kalenderjahr. Bei der Bemessung der Verfügbarkeit bleiben jedoch unberücksichtigt:
- a) Ausfallzeiten infolge von geplanten Wartungsarbeiten, die für einen ordnungsgemäßen bzw. verbesserten Betrieb im Interesse des Kunden erforderlich sind,
  - b) Zeitverlust bei der Beseitigung von Störungen, der infolge vom Kunden zu vertretender fehlender Zugangs- bzw. Zugriffsmöglichkeit von OD entsteht,
  - c) Probleme, die außerhalb des Einflussbereiches von OD entstanden sind (z.B. Verschulden Dritter, Störungen der Internetverbindung des Kunden, höhere Gewalt, Ausfall oder Kapazitätsengpass einer Transatlantikleitung).
- 3.5 Zeitweilige Beschränkungen können sich durch technische Änderungen an Anlagen oder sonstige Maßnahmen ergeben, sofern kein Verschulden seitens OD Anlass für diese Änderungen oder Maßnahmen ist. Wenn Teile der Leistungen durch missbräuchliche Nutzung, auch durch Dritte, so stark beansprucht werden, dass dies eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Dienste zur Folge hat, ist OD berechtigt, die jeweils betroffenen Leistungen gegenüber dem Kunden nach Ankündigung einzuschränken oder einzustellen.

#### **4. Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Erbringung der von OD geschuldeten Leistungen notwendigen und zumutbaren Mitwirkungs- und Beistellungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen, z.B. im Hinblick auf die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Freigaben und Genehmigungen (insgesamt „Mitwirkungen“).
- 4.2 Der Kunde ist insbesondere zu folgenden Mitwirkungen verpflichtet:
- a) OD die Installation und Wartung technischer Einrichtungen, auch in den Räumen des Kunden, zu ermöglichen, wenn und soweit dies für die Leistung von OD erforderlich ist,

- b) OD mitzuteilen, welche technische Ausstattung zur Nutzung der Dienste von OD verwendet wird (z.B. Server, virtuelle Maschinen),
  - c) dafür zu sorgen, dass ausreichend Ressourcen innerhalb der technischen Infrastruktur des Kunden für den Betrieb der OD Dienste zur Verfügung gestellt werden (z.B. Server, Virtuelle Maschinen, Netzwerke),
  - d) die Dienste von OD nicht für missbräuchliche Zwecke zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen,
  - e) Einhaltung und Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und etwaiger Auflagen zum Erhalt behördlicher Erlaubnisse,
  - f) unverzügliche Meldung von erkennbaren Mängel oder Schäden an OD und Unterstützung von OD in zumutbarem Umfang bei der Entstörung; hierzu gehören alle Maßnahmen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen; hierzu gehört auch das Bereitstellen einer Fernwartungssitzung mit OD oder einem beauftragten Dienstleister,
  - g) OD innerhalb eines Monats jede Änderung seiner Person, seines Namens oder seiner Bezeichnung (einschließlich der Rechtsform, der Anschrift, der Rufnummer oder der Bankverbindung) und grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zahlungsunfähigkeit) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kosten, die durch eine schuldhafte Verzögerung der Übermittlung solcher Daten verursacht werden, hat der Kunde OD zu erstatten.
- 4.3 OD ist nach angemessener Fristsetzung zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn der Kunde mit seinen Mitwirkungen oder der Annahme der angebotenen Leistungen in Verzug kommt.
- 4.4 Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, sofern er für den Betrieb des Informations- und Telekommunikationssystem verantwortlich ist, seine Daten in adäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form zu sichern, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können

## **5. Lieferfristen und Verzug**

- 5.1 Etwaige angegebene Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von OD schriftlich (E-Mail ausreichend) bestätigt wurden und der Kunde – sofern dies für die beauftragte Leistung erforderlich ist – rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Mitwirkungen zur Ausführung der Leistung durch OD erbracht hat.
- 5.2 Erbringt der Kunde die erforderlichen Mitwirkungen nicht rechtzeitig, so verlängern sich die Fristen angemessen.
- 5.3 Bei der Lieferung von Waren ohne die Installation und Einrichtung derselben durch OD, gelten verbindliche Termine und Fristen als eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Frist zum Versand gebracht oder durch den Kunden oder einem von ihm beauftragten Dienstleister abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei der Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.

## **6. Vertragsstrafe**

- 6.1 Werden die vereinbarten Termine aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund überschritten oder verweigert der Kunde ganz oder teilweise die Annahme der Leistung, hat OD für jeden Werktag der Fristüberschreitung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Netto-Auftragssumme, insgesamt jedoch maximal 5 % der Netto-Auftragssumme.
- 6.2 Sobald der Kunde bzgl. eines Termins bereits in Verzug geraten ist, wird diese Vertragsstrafe bei der Überschreitung weiterer Termine nur verwirkt, wenn insoweit zusätzlicher bzw. neuer Verzug des Auftragnehmers eingetreten ist.
- 6.3 Schadensersatzansprüche und sonstige Ansprüche der OD bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

## **7. Subunternehmen**

- 7.1 OD kann zu Erbringung der vertraglichen Leistungen oder Teilen davon Subunternehmer einsetzen.
- 7.2 Sofern OD zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen Subunternehmer einsetzt, so ist OD für deren Leistungen im gleichen Maße verantwortlich wie für eigene Leistungen. Die Abstimmung der einzelnen Verfahrensschritte und Leistungen mit Subunternehmern obliegt OD.

## **8. Zahlungsbedingungen**

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die im Angebot vereinbarten Entgelte zu zahlen.
- 8.2 Der Einzug von Rechnungsbeträgen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ist als Standard vorgesehen.
- 8.3 Laufende Entgelte sind für den Rest der jeweiligen Berechnungsperiode anteilig zu zahlen. Danach sind die laufenden Entgelte für die Berechnungsperiode im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet
- 8.4 Sonstige Entgelte, insbesondere nutzungsabhängige Entgelte, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- 8.5 Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb einer Berechnungsperiode der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweils geltenden Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbarte Berechnungsperioden.
- 8.6 Die Abrechnung der Leistungen durch OD erfolgt grundsätzlich zum 15. eines Kalendermonats. Sofern der Kunde nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnimmt, muss der Rechnungsbetrag spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde in Verzug.
- 8.7 Der Versand von Rechnungen via E-Mail ist zulässig. Erfolgt der Versand einer Rechnung via E-Mail, gilt diese als zugegangen, wenn sie den Mail-Server des Kunden erreicht hat.
- 8.8 Für jede nicht eingelöste beziehungsweise zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde die OD entstehenden Kosten, mindestens aber 25 Euro, zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn er das Kostenauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat.
- 8.9 Behauptet ein Kunde, dass ihm berechnete Entgelte nicht von ihm, sondern durch die Dritten verursacht worden sind, so befreit ihn dies nicht von seiner Zahlungspflicht, es sei denn, der Kunde kann OD gegenüber nachweisen, dass ihm die Handlung der Dritten nicht zuzurechnen ist.

## **9. Abnahme**

- 9.1 Sofern es sich bei der vom Kunden beauftragten und von OD zu erbringenden Leistung um eine Werkleistung handelt und keine abweichende Regelung zwischen den Parteien vereinbart wurden, gilt Folgendes:

9.2 Der Kunde wird unverzüglich nach der Fertigstellung der Leistung durch OD, spätestens innerhalb von einer Woche, die Abnahmeprüfung durchführen und die Abnahme der Leistung erklären.

9.3 Mängel sind alle erheblichen Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Leistung. Die bei der Abnahme festgestellte Mängel der Leistung werden den folgenden Fehlerklassen zugeordnet:

- Fehlerklasse 1

Der Mangel führt dazu, dass eine Abnahmeprüfung nicht durchgeführt oder die abzunehmende Leistung nicht genutzt werden kann.

- Fehlerklasse 2

Der Mangel führt dazu, dass die abzunehmende Leistung oder eine in sich abgeschlossene wesentliche, für das Funktionieren der Leistung erforderliche Teilleistung nur mit erheblichen, für den Kunden unzumutbaren Einschränkungen genutzt werden kann.

- Fehlerklasse 3

Sonstige Mängel, die nicht die Kriterien der Fehlerklassen 1 oder 2 erfüllen.

Mehrere Mängel der Fehlerklasse 3 können zur Qualifizierung als Mangel der Fehlerklasse 2 führen, sofern sie in Summe die hierfür geltenden Kriterien erfüllen. Mehrere Mängel der Fehlerklasse 2 können zur Qualifizierung als Mangel der Fehlerklasse 1 führen, sofern sie in Summe die hierfür geltenden Kriterien erfüllen. Eine zeitweise Umgehung oder anderweitig zumutbare Abhilfe oder eine teilweise Beseitigung kann zur Einordnung eines Mangels in eine niedrigere Kategorie führen, sofern sich das betroffene Fehlerbild entsprechend ändert.

9.4 Der Kunde kann die Abnahme nur wegen eines Mangels der Fehlerklasse 1 oder der Fehlerklasse 2 verweigern. OD wird die Mängel der Fehlerklasse 3 im Rahmen der Gewährleistung beseitigen, sofern diese in der Summe nicht der Abnahme entgegenstehen. Fehler der Fehlerklasse 3 hindern die Verpflichtung des Kunden zur Abnahme nicht.

9.5 Die Abnahmeerklärung ist OD unverzüglich nach der Abnahmeprüfung, spätestens jedoch 10 Werktagen nach Bereitstellung der Leistung, durch OD zur Verfügung zu stellen; kommt der Kunde dieser Pflicht nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nach, gilt die Leistung als vom Kunden abgenommen und genehmigt.

## **10. Abrechnung von Sofortaufträgen und Kleinst-Projekten**

- 10.1 Beauftragt der Kunde über die Servicehotline einen Technikereinsatz (Dienstleistungserbringung vor Ort oder remote) bei dem die Kosten der Dienstleistung ein Volumen von EUR 1.500,00 nicht übersteigen („Sofortaufträge“), kann OD die erbrachte Leistung auf Basis des vom Techniker erstellten Technischen Kundenberichts („TKB“), auch ohne vorherige Unterzeichnung des TKB durch den Kunden, abrechnen.
- 10.2 Schließen die Parteien Verträge über Projekte, die ein Gesamtvolumen (einschließlich der Materialkosten) von insgesamt EUR 2.500,00 nicht übersteigen („Kleinst-Projekte“), kann OD die erbrachte Leistung auf Basis des Abnahmeprotokolls, auch ohne vorherige Unterzeichnung desselbigen durch den Kunden, abrechnen. Die Rechte des Kunden nach Ziffer 9 dieser AGB bleiben hiervon unberührt.

## **11. Vertragslaufzeit und Kündigung**

- 11.1 Soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, ergibt sich die Vertragslaufzeit bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Carrier-, Cloud- oder Service-Verträge) aus dem jeweiligen Angebot bzw. der entsprechenden Auftragsbestätigung.
- 11.2 Laufende Verträge können nach Ablauf der jeweiligen Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden.
- 11.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 11.4 Wird das Vertragsverhältnis durch den Kunden vorzeitig beendet, kann OD die vereinbarte Vergütung verlangen, wobei OD sich dasjenige anrechnen lassen muss, was OD infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Von OD zur Erbringung der beauftragten Leistung beschaffte Hardware und Materialien sind nur dann ersparte Aufwendungen, wenn sich diese in absehbarer und zumutbarer Zeit von OD anderweitig verwenden lassen.

## **12. Haftung**

- 12.1 OD haftet unbegrenzt in Fällen der ausdrücklichen und schriftlichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden sowie wegen vorsätzlicher, grob fahrlässiger oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.2 OD haftet im Falle einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung nur bei solchen vertragswesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut (sogenannte Kardinalpflichten). OD haftet hierbei jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet OD unbeschadet der vorstehenden Regelung nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.

12.3 Eine weitergehende Haftung seitens OD besteht nicht. Insbesondere besteht bei der Nutzungsüberlassung von Software keine Haftung von OD für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen nach Ziffer 12.1 und 12.2 dieser AGB vorliegen (keine verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a Abs. 1 BGB).

12.4 Soweit die Haftung nach den vorstehenden Absätzen wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von OD.

12.5 Sämtliche Haftungsansprüche gegenüber OD, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr. Dies gilt jedoch nicht für vorsätzliche Vertragsverletzungen, Personenschäden, Haftung aus Produkthaftungsgesetz und für Verbrauchsgüterkäufe über neue Sachen.

### **13. Geistiges Eigentum und Freistellung**

13.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist OD verpflichtet, die Leistung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von OD erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet OD gegenüber dem Kunden wie folgt:

- a) OD wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist dies OD nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- b) Die Pflicht von OD zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 12 (Haftung von OD).

- c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von OD bestehen nur, soweit der Kunde OD über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und OD alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderung oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 13.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 13.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von OD nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von OD bereitgestellten oder genehmigten Produkten eingesetzt wird.
- 13.4 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 13 geregelten Ansprüche des Kunden gegen OD und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- 13.5 OD behält sich das Urheberrecht und sonstige gewerbliche Schutzrechte an der Software in Maschinen- und Quellcodefassung vor. Angebrachte Schutzrechtsvermerke, Seriennummern oder sonstige, der Programmidentifikation dienende Merkmale sind vom Kunden unverändert zu belassen und beim Speichern und Verteilen zu übernehmen.
- 14. Datenschutz**
- 14.1 OD verarbeitet sämtliche (personenbezogene) Daten des Kunden ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen, insbesondere im Einklang den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (TDDDG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 14.2 Soweit erforderlich schließen OD und der Kunde eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO.
- 14.3 Weitere Informationen zum Datenschutz bei OD finden sich unter: <https://www.ostertagdetewe.de/datenschutz/>.
- 14.4 Sofern OD dem Kunden KI-Funktionen (z. B. Textgenerierung, Spracherkennung) zur Verfügung stellt, kann es erforderlich sein, Daten an Dritte (z. B. KI-Modell-Dienstleister)

zu übermitteln. Der Kunde stellt sicher, dass hierfür die erforderlichen Einwilligungen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen an die Verarbeitung vorliegen. OD hat mit den jeweiligen KI-Dienstleistern entsprechende Auftragsverarbeitungs- oder Unterauftragsvereinbarungen getroffen, soweit erforderlich.

## **15. Geheimhaltung**

- 15.1 Die Parteien gewährleisten, dass sie vertrauliche Informationen der anderen Partei nicht verwenden oder veröffentlichen werden. Als vertrauliche Informationen gelten alle Informationen, einschließlich Abbildungen, Systemspezifikationen, Zeichnungen, Muster, Kalkulationen, Programmcodes und sonstige Unterlagen, sowohl in schriftlicher als auch in jeder anderen Form, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Art bzw. ihrem Inhalt nach als vertraulich zu bewerten sind. Die Parteien werden alle angemessenen vorsorglichen Maßnahmen ergreifen, um ihre Geheimhaltungspflicht zu erfüllen.
- 15.2 Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn die betreffenden Informationen oder Daten
- (i) vor ihrer Entgegennahme rechtmäßiger Besitz der entgegennehmenden Partei gewesen sind;
  - (ii) von der entgegennehmenden Partei unabhängig entwickelt wurden, ohne dass auf Informationen oder Daten der offenbarenden Partei verwiesen wird;
  - (iii) allgemein bekannt sind oder werden oder allgemein zugänglich gemacht werden, es sei denn, dies geschieht durch eine Handlung oder Unterlassung der entgegennehmenden Partei; oder
  - (iv) der entgegennehmenden Partei von Dritten erteilt werden, ohne dass gegenüber der offenbarenden Partei eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzt wird.
- 15.3 Die Bestimmungen dieser Ziffer 15 (Geheimhaltung) finden keine Anwendung, wenn vertrauliche Informationen der anderen Partei aufgrund Gesetz, einer Verordnung, einer richterlichen Anordnung oder der Entscheidung einer anderen Behörde veröffentlicht werden müssen.
- 15.4 Diese Geheimhaltungspflicht gilt sinngemäß auch für sämtliche Mitarbeiter der Parteien. Die Parteien werden alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung und Erfüllung der diesen AGB zugrundeliegenden Verträgen betraut sind, entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.

15.5 Der Kunde wird gegebenenfalls gelieferte Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter und ggf. weitere Zugriffsberechtigte nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Bedingungen sowie der Regelungen des Urheberrechts hinweisen.

## **16. Höhere Gewalt**

16.1 Wird OD an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die trotz der zumutbaren Sorgfalt von OD nicht abgewendet werden können (z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Pandemien, Epidemien, Krieg, Aufstand, Unruhen, Embargo, Explosion, Brand, Hochwasser, Unwetter, Streik oder rechtmäßige Aussperrung), verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Zu diesen Umständen zählen auch Angriffe auf Rechnersysteme von außen, die nach dem Stand der Technik nicht mit technisch und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand abgewehrt werden können und die das betroffene Rechnersystem funktional nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

16.2 Verbindlich vereinbarte Lieferfristen verlängern sich jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate, so sind OD und der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

16.3 OD wird den Kunden über den Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt informieren.

16.4 Wird durch die in Ziffer 16.1 genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden die Parteien von ihren Verpflichtungen befreit.

## **17. Änderung der AGB**

17.1 OD behält sich vor, diese AGB jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, sofern diese Änderung aufgrund von Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen oder anderen Änderungen der dem Geschäft von OD zugrundeliegenden Rahmenbedingungen erforderlich ist.

17.2 OD wird den Kunden über die Änderung der AGB mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden per E-Mail informieren. Der Kunde ist berechtigt, der Änderung bis spätestens zwei Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht des Kunden besteht nicht, wenn die Änderung der AGB

a) ausschließlich zum Vorteil des Kunden ist,

- b) rein administrativer Art ist und keine negativen Auswirkungen auf den Kunden hat; oder
- c) unmittelbar durch anwendbares geltendes Recht vorgeschrieben ist.

- 17.3 Widerspricht der Kunde nicht oder nicht fristgerecht in Textform, so gilt dies als Zustimmung des Kunden in die Änderung der AGB und die neuen Regelungen treten zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens gegenüber dem Kunden in Kraft. Dies gilt nicht für Änderungen, die die wesentlichen Vertragspflichten in ihrem Kern modifizieren und/oder das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wesentlich beeinträchtigen.
- 17.4 Widerspricht der Kunde fristgerecht der Änderung der AGB, so hat OD die Wahl, das von der Änderung betroffene Vertragsverhältnis mit dem Kunden unter Fortgeltung der alten Regelung fortzusetzen oder es fristlos zum Datum des Wirksamwerdens der geplanten Änderung zu kündigen.
- 17.5 OD wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf das Kündigungsrecht der OD, die vom Kunden einzuhaltende Widerspruchsfrist und die Folgen eines Widerspruchs besonders hinweisen.

## **18. Schlussbestimmungen**

- 18.1 Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl der OD der Hauptsitz oder die Niederlassung der OD.
- 18.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (CISG).
- 18.3 Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Die Einschränkung gilt nicht für Gegenansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln oder aufgrund der teilweisen Nichterfüllung des Vertrages, soweit diese Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen wie die Forderung von OD.
- 18.4 Der Kunde darf nicht die ihm aus diesem Vertrag obliegenden Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OD ganz oder teilweise abtreten. Die Regelung in § 354a HGB bleibt unberührt.
- 18.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien

werden unwirksame Bestimmungen durch wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen.

- 18.6 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Einschränkungen der oder den Verzicht auf die Schriftform selbst.

Stand: Juli 2025